

Wien, am Mittwoch, den 21. November 1928

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes über das Wiener Strassenpolizei-
gesetz. Der Verwaltungsgerichtshof hat heute sein Erkenntnis über die
Anfechtung des Wiener Strassenpolizeigesetzes verkündet. Das Gesetz
wurde aufgehoben, jedoch für das Ausserkrafttreten eine sechsmonatige
Frist bestimmt. Zum Verständnis dieses Erkenntnisses muss Folgendes be-
merkt werden:

Die Strassenpolizei auf anderen als Bundesstrassen ist eine An-
gelegenheit, in der dem Bunde die Gesetzgebung über die Grundsätze, den
Ändern die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung zusteht. Infolge-
dessen hat die Bundesregierung ein solches Grundsatzgesetz im Nationalrat
eingebracht, in dem aber für Orte, in denen Bundespolizeibehörden bestehen,
diese mit der Vollziehung in I. Instanz betraut wurden. Die Wiener Landes-
regierung hat nun über die Berechtigung dieser Betrauung im Grundsatzge-
setz eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes veranlasst und der Ver-
fassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 19. Juni 1928 eine sol-
che Betrauung im Grundsatzgesetz für verfassungswidrig erklärt. Da darauf-
hin die Verhandlungen über das Grundsatzgesetz im Nationalrat nicht wei-
tergeführt wurden, musste der Wiener Landtag vorsorgen, dass auch nach
dem 30. September 1928 die Strassenpolizei in Wien gesetzlich geregelt sei,
was war nämlich der Rechtsansicht, dass diese Angelegenheit bisher durch
eine die Angelegenheit zur Gänze regelnde Bundesnorm, nämlich die von der
Polizei-Direktion erlassene Fahr- und Gehordnung, geregelt sei und dass
diese Norm nach Paragraph 3, Absatz 2 und Paragraph 5 des Verfassungsüber-
gangsgesetzes mit 30. September 1928 ausser Kraft trete, wodurch ein unge-
regelter Zustand entstanden wäre. Es wurde daher im Wiener Landtag Ende
September 1928 ein Landesersatzgesetz beschlossen wie in allen anderen An-
gelegenheiten, in denen die bisherigen Gesetze mit dem obigen Tage ausser
Kraft getreten sind. Dieses Landesersatzgesetz hat nun die Bundesregie-
rung mit der Begründung beim Verfassungsgerichtshof angefochten, dass das
Recht des Landes, ein solches Gesetz nach Paragraph 3, Absatz 2 des Ueber-
gangsgesetzes zu erlassen, nicht gegeben sei.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem heute verkündeten Er-
kenntnis das Landesgesetz aufgehoben, weil in den für die Strassenpolizei
in Wien bisher bestandenen Normen überall ein Einvernehmen zwischen Magis-

trat und Polizei-Direktion zum Ausdruck kam, dass aber im Ver-
fassungsübergangsgesetz nicht vorgesehen sei, weshalb die Angelegenheit
nur durch Bundesgrundsatzgesetz und Landesausführungsgesetz verfassungs-
mässig geregelt werden kann. Der Gerichtshof hat also bei der Auslegung
des Paragraph 3, Absatz 2 des Verfassungsübergangsgesetzes weder den Stand-
punkt des Wiener Landtages, noch den der Bundesregierung anerkannt, sondern
dieser Gesetzesstelle eine dritte Auslegung gegeben.

Damit nun die verfassungsmässige Regelung vorgenommen werden
kann, hat der Verfassungsgerichtshof für das Ausserkrafttreten des Gesetzes
eine Frist von sechs Monaten, das ist die längste in der Bundesverfas-
sung vorgesehene Frist, bestimmt. Wenn nämlich die Aufhebung mit sofortiger
Wirksamkeit verfügt worden wäre, so hätte dann für die Strassenpolizei
überhaupt keine Regelung bestanden. Denn die bisherigen Normen wurden ja
durch das angefochtene Landesersatzgesetz aufgehoben, das heisst besei-
tigt, und bleiben beseitigt, auch wenn dieses Gesetz aufgehoben wird, denn
die Wirkung der Aufhebung erstreckt sich nur auf die zukünftigen Wirkun-
gen des Gesetzes, nicht aber auf die bereits eingetretenen, zu denen auch die
Aufhebung der früheren Vorschriften gehört.

Um also zu verhindern, dass sofort ein unregelter Zu-
stand eintritt, hat der Verfassungsgerichtshof eine sechsmonatige Frist
für das Ausserkrafttreten festgesetzt. Während dieser sechs Monate bleibt
das Wiener Strassenpolizeigesetz ein giltiges und voll verbindliches Ge-
setz. Innerhalb dieser Frist muss vom Bund das Grundsatzgesetz und vom
Land Wien das Ausführungsgesetz beschlossen werden, damit nicht nach Ab-
lauf der sechsmonatigen Frist ein gesetzlich unregelter Zustand ein-
tritt. Ein solcher Zustand würde bedeuten, dass auf den Strassen Wiens für
den Verkehr überhaupt keine Vorschriften bestehen, also kein Benutzer der
Strassen an Vorschriften gebunden ist, das heisst, es würde im Strassenver-
kehr ein Chaos eintreten.

Was die Frage der Betrauung der Bundespolizei mit den Agenden
der Strassenpolizei betrifft, so darf das Bundesgrundsatzgesetz diese Be-
trauung nach dem Verfassungsgerichtshoferkennntnis vom Juni 1928 nicht vor-
nehmen. Die Bestimmung der in der Vollziehung zu verwendenden Organe wird
vielmehr Sache des Landesausführungsgesetzes, also des Wiener Landtages
sein.

Der Voranschlag der Stadt Wien für 1929. Die nächste gemeinsame Sitzung
des Wiener Stadtsenates mit dem städtischen Finanzausschuss zur Beratung
des Voranschlages der Gemeinde Wien für das Jahr 1929 findet am Freitag
den 23. November um 15 Uhr statt.